

# ADAC

## **Sportschifffahrt Info für Wassersportler**



## **Schweiz**

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.  
Wassertouristik und Sportschifffahrt  
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: [www.adac.de/sportschifffahrt](http://www.adac.de/sportschifffahrt)  
E-Mail: [sportschifffahrt@adac.de](mailto:sportschifffahrt@adac.de)



**ADAC**



100 Jahre  
**ADAC**  
Sportschiffahrt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Anmeldung des Bootes bei den zuständigen kantonalen Behörden	2
4. Sonderbestimmungen für den Lago Maggiore und Luganer See	5
5. Verkehrsvorschriften für Sportboote	6
6. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	10
7. Sicherheitsausrüstung an Bord	11
8. Sonstige Ausrüstungsvorschriften	11
9. Versicherungspflicht für Sportboote	12
10. Benutzung von Funkgeräten	12
11. Notruf für den Binnenbereich	12
12. Wetterberichte	12
13. Ausübung weiterer Wassersportarten	13
14. Infos zum Chartern	13
15. Wichtige Anschriften	14
16. Gewässerkarten und nautische Literatur	15

## Impressum

### Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

### Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

### Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

### Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

**Redaktionsschluss: Juni 2012**

## 1. Allgemeines

Die Schweiz bietet ideale Wassersportmöglichkeiten. Das Befahren der Schweizer Flüsse, Seen und Kanäle ist durch die "Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern" geregelt. Die einzelnen Schifffahrtsverwaltungen können jedoch abweichende Bestimmungen, die auf kantonalem oder internationalem Recht beruhen, erlassen.

## 2. Einreisebestimmungen

### Personen

Für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten genügt der gültige oder seit maximal einem Jahr abgelaufene Reisepass oder der gültige Personalausweis. Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument.

### Bootspapiere

Wassersportfahrzeuge sind registrier- und kennzeichnungspflichtig. Nicht registrierpflichtig sind Boote unter 2,50 m Länge, Paddelboote, Strandboote, Kajaks und dergleichen ohne Motor oder Segelvorrichtung, Segelbretter und Rennruderboote. Diese Wasserfahrzeuge müssen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder Halters tragen. **Ausländische Schiffe** müssen den Zulassungsbestimmungen des Heimatlandes entsprechen. Der **Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC** wird als Registrier- und Eigentumsnachweis anerkannt. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen bei Schiffen mit einer Länge bis zu 15 m mindestens 8 cm, bei den übrigen Schiffen mindestens 20 cm hoch sein.



### Zollabfertigung an Grenzgewässern

- Grenzgewässer im Sinn der schweizerischen Zollgesetzgebung sind Gewässer, die inländisches und ausländisches Gebiet voneinander trennen.
- Wer aus dem Ausland kommt, am Schweizer Ufer anlegen oder das Boot an einer verankerten Boje festmachen will, und Waren mitführt, muss zuerst einen Zolllandeplatz anlaufen und die Waren dort dem Schweizer Zoll anmelden. Dies gilt auch, wenn bei schweizerischen Booten im Ausland Bootsteile ersetzt oder hinzugefügt wurden.
- Zolllandeplätze sind mit einer Tafel der eidgenössischen Zollverwaltung kenntlich gemacht.

### Die Meldepflicht beim Schweizer Zoll entfällt, wenn:

- der aus dem Ausland kommende Bootsführer am Schweizer Ufer nicht anlegt und das Boot auch nicht an einer verankerten Boje festmacht,
- der aus dem Ausland kommende Bootsführer zwar am Schweizer Ufer anlegt, jedoch nur zum persönlichen Gebrauch der Bootsinsassen bestimmte Waren bzw. Warenmengen mitführt,
- Wassersportfahrzeuge können vorübergehend ohne Formalitäten in der Schweiz eingeführt werden. Dauert der Aufenthalt länger als einen Monat, ist eine Bewilligung (Formular 15.32) zu beantragen. Diese Genehmigung wird von der Zollbehörde bei der Einreise oder auch vom Inlandszollamt ausgestellt. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Jahres und kann auch von einem Jahr zum nächsten (**bis maximal 2 Jahre**) verlängert werden. Der Reisende darf aber in der Schweiz keinen ständigen oder zweiten Wohnsitz haben. Verlässt der Bootseigentümer die Schweiz ohne Boot, muss eine Genehmigung bei der Schweizer Zollbehörde beantragt werden.

### Signalpistolen

Für eine Signalpistole und der dazugehörigen Munition ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich. Die Waffenbesitzkarte muss bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt oder Polizei je nach Bundesland) beantragt werden. Beim Transport ist die Munition getrennt von der Waffe aufzubewahren.



## Transport mit Übermaßen

Gespanne dürfen in der Schweiz folgende Maße haben: **Anhänger** (einschließlich Deichsel) 2,55 m Breite und 12 m Länge. **Gespanne**: 2,55 m Breite und 18,75 m Länge. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig.

### Beantragt wird eine Sonderfahrerlaubnis beim

Bundesamt für Polizeiwesen,  
Abteilung Spezialtransporte,  
CH - 3084 Wabern  
Quellenweg 9  
Telefon +41-31/3 22 21 11  
Telefax +41-31/3 23 43 21

## Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandsstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

## 3. Anmeldung des Bootes bei den zuständigen kantonalen Behörden

Zur Inbetriebnahme des Bootes ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Sie wird durch den Kanton erteilt, auf dessen Gebiet das ausländische Schiff nach dem Grenzübertritt erstmals eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats auf allen für die Schifffahrt zugelassenen Gewässern. Vorbehalten bleiben allgemeine Beschränkungen nach kantonalem oder internationalem Recht auf bestimmten Gewässern. Die Bewilligung darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

### Voraussetzungen für die Ausfertigung der Bewilligung für Schiffe mit ausländischem Standort sind:

- wenn das Schiff so gebaut und ausgerüstet ist, dass die Verkehrsvorschriften befolgt werden können,
- keine wesentlichen Gewässerverunreinigungen und Emissionen zu erwarten sind,
- der Eigentümer oder Halter einen nationalen Führerschein, ein Internationales Zeugnis oder eine Internationale Karte zur Führung von Vergnügungsschiffen vorweisen kann,
- der vorgeschriebene Haftpflichtversicherungsnachweis oder eine Haftpflichtversicherungspolice mit Prämienquittung für das laufende Jahr vorliegt, welche die in der Schweiz vorgeschriebene Mindestdeckung garantiert oder besagt, dass der Eigentümer oder Halter der Behörde die Prämie für eine Kollektivversicherung entrichtet hat,
- der Eigentümer oder Halter nachweist, dass er seinen Wohnsitz im Ausland hat.

### Darüber hinaus ist jedes Boot vor Einsatz bei der zuständigen kantonalen Schifffahrtsbehörde anzumelden. Die Anschriften lauten:

#### Aargau

Straßenverkehrsamt des Kantons Aargau,  
Schifffahrtskontrolle,  
Postfach,  
CH 5001 Aarau  
Tel.: 062/886 22 40 Fax 062/886 22 00

#### Basel-Landschaft

Kantonspolizei Basellandschaft  
Verkehrsabteilung Kleinschifffahrt,  
CH 4415 Lausen,  
Tel.: 061/926 39 20 Fax 061/ 921 93 41



<b>Basel-Stadt</b>	Kantonspolizei Basel-Stadt/Abt. Zentrale Dienste/Rheinpolizei, Unterer Rheinweg 24, CH 4058 Basel, Tel.: 061/681 03 88 Fax 061/692 12 50
<b>Bern</b>	Straßenverkehrs- und Schifffahrtsamt Schermenweg 5, Postfach, CH 3001 Bern, Tel.: 031/634 24 95 Fax 031/634 22 67
<b>Fribourg</b>	Office de la circulation et de la navigation , Route de Tavel 10, CH 1700 Fribourg, Tel.: 026/305 15 60 Fax 026/305 15 95
<b>Genève</b>	Service des automobiles et de la navigation CH 1227 Carouge Case postale 1556 Tel.: 022/343 02 00 Fax 022/343 81 11
<b>Genève</b>	Inspectorat de la navigation (Schiffsinspektorat), CH 1211 Genève 8, Quai Marchand des Eaux Vives Tel.: 022/735 22 86
<b>Glarus</b>	Polizeikommando des Kantons Glarus/ Schifffahrtskontrolle, CH 8750 Glarus Tel.: 055/645 66 66 Fax 055/645 66 77
<b>Graubünden</b>	Straßenverkehrsamt des Kanton Graubünden Ringstr. 2 CH 7001 Chur Tel.: 081/257 80 00 Fax 081/252 90 08
<b>Jura</b>	Office des véhicules du Canton du Jura, 2, Rue de l'Avenir CH 2800 Delémont Tel.: 032/422 91 43 Fax 032/422 17 92
<b>Luzern</b>	Straßenverkehrsamt des Kantons Luzern , Schiffsinspektorat, Postfach 162 CH 6010 Kriens Tel.: 041/318 19 11 Fax 041/318 18 45
<b>Neuchâtel</b>	Service cantonal des automobiles et de la navigation, Faubourg de l'Hôpital 65, CH 2001 Neuchâtel, Tel.: 032/889 63 20 Fax 032/889 60 77
<b>Nidwalden</b>	Straßenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Nidwalden, Kreuzstrasse, Postfach, CH 6370 Stans Tel.: 041/618 41 41 Fax 041/618 41 87



<b>Obwalden</b>	Straßenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Obwalden, CH 6060 Sarnen Tel.: 0041/660 91 81 Fax 041/660 89 85
<b>St. Gallen</b>	Straßenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abt. Schifffahrt, CH 9401 Rorschach Tel.: 071/841 14 74 Fax 071/845 15 27
<b>Schaffhausen</b>	Straßenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Schaffhausen, Rosengasse 84 CH 8200 Schaffhausen Tel.: 052/632 76 04 Fax 052/632 78 11
<b>Schwyz</b>	Schiffsinspektorat des Kantons Schwyz, Schlagstraße 82, CH 6430 Schwyz Tel.: 041/819 11 24 und 055/410 48 18 Fax 055/416 20 99
<b>Solothurn</b>	Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn/Abt. Schifffahrt, CH 4512 Bellach, Postfach Tel.: 032/627 66 66 Fax 032/627 66 99
<b>Tessin</b>	Sezione della circolazione, Servizio Navigazione, CH 6528 Camorino Tel.: 091/857 61 55 Fax 091/857 67 92
<b>Thurgau</b>	Kantonspolizei Thurgau Schifffahrtskontrolle/Seepolizei, Bleichestrasse 42, Postfach 2141 CH-8280 Kreuzlingen Tel.: 071/686 50 20 Fax 071/686 50 29
<b>Uri</b>	Amt für Straßen- und Schiffsverkehr Uri, Gotthardstrasse 77 a, CH 6460 Altdorf Tel.: 041/875 22 44 Fax 041/875 28 05
<b>Vaud (Waadt)</b>	Service des automobiles, cycles et bateaux, Avenue du Grey 110, CH 1014 Lausanne Tel.: 021/316 82 10 Fax 021/316 82 11
<b>Wallis</b>	Service cantonal des automobiles et de la navigation, Avenue de France 71 CH 1951 Sion Tel.: 027/606 71 86 Fax 027/606 71 04
<b>Zug</b>	Straßenverkehrsamt des Kantons Zug/Schifffahrtskontrolle, Postfach 359 CH 6301 Zug Tel.: 041/728 47 00 Fax 041/728 47 27



**Zürich**

Schiffahrtskontrolle des Kantons Zürich,  
Seestraße 87  
CH 8942 Oberrieden  
Tel.: 01/720 83 33 Fax 01/720 74 06  
Schiffahrtskontrolle der Stadt Zürich  
Bellerivestrasse 260  
CH 8034 Zürich  
Tel.:01/422 08 01 Fax 01/422 59 64

#### **4. Sonderregelung für Lago Maggiore und Luganer See**

Alle Bootsbesitzer, die mit einem Motorboot über 2,50 m Länge auf dem Lago Maggiore und Luganer See fahren, benötigen laut Gesetz Nr. 19/1997, Artikel 4, geändert durch Gesetz Nr. 203 vom 15 November 2011, ein lokales Kennzeichen. Diese Regelung gilt auch für ausländische Bootsbesitzer, die bereits ein Kennzeichen, z. B. Internationaler Bootsschein vom ADAC, führen. Das Kennzeichen kostet 30 Euro und muss auf beiden Bugseiten des Bootes angebracht werden.

Ein Kennzeichen ist nicht erforderlich für:

- Wasserfahrzeuge der Linienschifffahrt
- Wasserfahrzeuge unter 2,5 m Länge
- Kanus, Kajaks, Paddelboote
- Wasserfahrzeuge ohne Motor
- Surfbretter
- Rennruderboote

Bei der Beantragung des Kennzeichens ist vorzulegen:

- Adresse und Telefonnummer
- Kopie des gültigen Personalausweises
- Eigentumsnachweis des Bootes
- Versicherungsnachweis
- Kopie der Liegeplatzbestätigung
- Kopie des Einzahlungsbeleges

In der Schweiz müssen Touristen mit einem festen Liegeplatz die Kennung Z beantragen. Diese gilt bis Ablauf des a Kennung "Z" Schweiz.

#### **Zuständige Behörden für den Antrag auf einen Bootsausweis**

Ente Turistico Lago Maggiore  
Largo Zorzi 1, 6600 Locarno  
Tel: 041 91 791 00 91, Fax: 041 91 785 19 41  
E-Mail: [info@ascona-locarno.com](mailto:info@ascona-locarno.com)  
[www.ascona-locarno.com](http://www.ascona-locarno.com)

#### **Luganer See:**

Ente Turistico del Malcantone  
Piazza Lago, 6987 Casiano.  
Tel: 041 91 606 29 86, Fax: 041 91 606 52 00  
E-Mail: [info@malcantone.ch](mailto:info@malcantone.ch)

Zulassungsamt Camorino  
[www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Auf die Ausstellung folgenden Monats, kann aber auch für ein ganzes Jahr beantragt werden. Für Erteilung der Touristen-Kennung Z für Wasserfahrzeuge und Sportboote ist eine technische Abnahme erforderlich.



## 5. Verkehrsvorschriften für Sportboote

### Lichterführung

Schiffe mit Maschinenantrieb führen bei Nacht oder unsichtigem Wetter folgende Lichter:

- Topplichter müssen auf dem vorderen Teil des Schiffes in der Mittellängsebene angebracht werden und ein weißes Licht, das vorne über einen Horizontbogen von 225°, 112°, 30' nach jeder Seite sichtbar ist,
- als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes und an Backbord ein rotes helles Licht, die von vorne nach der betreffenden Seite über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sind,
- der Abstand des Topplichtes vom Schnittpunkt der Verbindungslinie der Seitenlichter mit der Mittellängsebene muss mindestens 0,5 m oder mehr betragen,
- als Hecklicht so nahe wie möglich am Heck in der Mittellängsebene ein weißes gewöhnliches Licht, das von hinten über einen Horizontbogen von 135°, 67°, 30' nach jeder Seite sichtbar ist,
- Rundumlichter müssen über einen Horizontbogen von 360° sichtbar sein.

### Fahrregeln

Schiffe, die nicht immatrikuliert sind und deren Länge unter 2,50 m liegt, sowie Strand-, Schlauch- oder ähnliche kleine Vergnügungs- und Spielgeräte dürfen nur innerhalb der Uferzone von 150 m verkehren; sie dürfen nicht mit Motor ausgerüstet sein.

Verhalten gegenüber Behördenfahrzeugen:

Jedes Schiff muss einem anderen ausweichen, das mit dem blauen Blinklicht fährt oder die besonderen Schallzeichen abgibt. Wenn notwendig ist die Fahrt zu verlangsamen oder anzuhalten.

### Navigationsvorschriften

Motorschiffe, ausgenommen Kursschiffe, die nach dem offiziellen Fahrplan verkehren, dürfen:

- die innere Uferzone nur befahren, um an- oder abzulegen, still zu liegen oder Engstellen zu durchfahren; sie nehmen dabei den kürzesten Weg;
- in der inneren und äußeren Uferzone nicht schneller fahren als 10 km/h.

Als innere Uferzone gilt der Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 m vom Ufer, als äußere Uferzone derjenige außerhalb der inneren Uferzone bis zum Abstand von 300 m vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind oder von Einbauten im Gewässer.

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht durchfahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten. Die zuständige Behörde kann die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf die innere Uferzone beschränken wenn:

- sich die Uferzonen nähern, berühren oder überschneiden und es die Sicherheit des Verkehrs erfordert;
- dadurch, namentlich längs steil abfallendem, unbewohntem Ufer, keine Beeinträchtigungen der Schifffahrt oder andere Nachteile zu erwarten sind.

Allen Booten ist es strengstens untersagt, sich fahrenden Kurs-Schiffen zu nähern oder deren Kurs zu kreuzen.

Sie müssen eine Distanz von mindestens 50 m zu allen sich in regulärem Dienst befindenden Schiffen und Abschleppschiffen einhalten, ebenso zu allen Booten von Berufsfischern mit den entsprechenden Kennzeichen und eine Distanz von mindestens 200 m, wenn sie diese am Bug kreuzen.

Fahrmanöver mit dem eigenen Boot sind zu unterlassen, wenn dadurch andere Boote gestört oder beschädigt werden können.

Zugänge und die Umgebung der öffentlichen Landungsstege und Anfahrzonen müssen frei gehalten werden; es dürfen keinesfalls die Manöver der Schiffe, die einen öffentlichen Dienst ausüben, behindert werden.





Die Boote, die sich aus entgegen gesetzten Richtungen kreuzen, müssen auf die respektive rechte Seite ausweichen, um damit eine Minimal-Distanz von 50 m einzuhalten. Während der Kreuz- bzw. Überholmanöver müssen sich alle Boote entfernen, unter Berücksichtigung der folgenden Vortrittsrechte:

- Kursschiffe vor allen anderen Schiffen
- Güterschiffe vor allen Schiffen, ausgenommen Kursschiffe
- Schiffe der Berufsfischer, vor allen Schiffen, ausgenommen Kursschiffe, Güterschiffe
- Segelschiffe vor allen Schiffen, ausgenommen Kursschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer
- Ruderboote vor allen Schiffen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kursschiffe, Güterschiffe sowie Schiffe der Berufsfischer.

### **Naturschutzgebiete**

In der Nähe der "Bolle di Magadino", in den mit "A" und "B" bezeichneten Zonen, ist das Baden sowie das Fahren mit Booten jeglicher Art bis auf Ufernähe von 150 m verboten. Das Fahren mit Ruderbooten ist bis auf 50 m gestattet. Das Anlegen ist auf jeden Fall untersagt. Das Aufhalten in Naturschutzgebieten (Binsen- bzw. Schilfgürteln) ist ebenfalls nicht erlaubt. Es muss in der Regel eine Distanz von mindestens 25 m eingehalten werden.

### **Sonderregelungen der Kantone**

#### **Kanton Bern**

Auf allen öffentlichen Gewässern des Kantons Bern ist vom 1. November bis 31. März die Schifffahrt verboten. Außerdem besteht in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr ein Nachtfahrverbot.

Diese Bestimmungen gelten nicht auf dem Briener-, Thuner-, Bieler- und Wohlensee, auf dem berninischen Teil des Neuenburgersees, den Stauseen von Niederried, Aaberg und Hagneck sowie auf der Aare ab Meiringen, dem Zihlkanal, der alten Zihl und dem Unterlauf der Schüss.

Motorboote dürfen auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern nicht eingesetzt werden. Die Höchstgeschwindigkeit auf Fließgewässern beträgt für Motorboote 15 km/h.

#### **Auf folgenden Gewässern herrscht vollständiges Fahrverbot:**

Grimseesee – Oberaarsee – Räterichsbodensee – Gelmersee – Mattenalpsee – Engstlensee – Jägglistunte Brienz – Hinterburgsee – Faulensee Ringgenberg – Stauweiher Spiez – Lauenensee – Iffigensee – Lenkerseeli – Seebergsee – Aegelsee Diemtigen – Muggenseeli u. Irfigbach – Tschingelsee – Gantrischseeli – Amsoldingensee – Uebeschisee – Dittligsee – Geistsee Längenbühl – Gerzensee – Lobsigensee – Baggerseen, Giessen und Teiche entlang der Aare Thun-Bern – Häftli Zone A – Kleiner Moossee – Grosser Moossee – Fräschelweiher – Bleienbacher-Torfsee – Schwarzwasser – Ilfis – Sorne – Schüss.

#### **Kanton Luzern**

Ausländische Touristen, die ihre Motor- oder Segelboote auf den Gewässern des Kantons Luzern einsetzen möchten, benötigen eine Fahrerlaubnis des Kantons Luzern, die bei der Wasserpolizei, Alpenquai 15, CH 6000 Luzern, zu beantragen ist. Die Fahrerlaubnis wird nur nach vorausgehender technischer Abnahme des Bootes erteilt. Außerdem wird die Sicherheitsausrüstung auf Vollständigkeit überprüft.

#### **Vierwaldstättersee**

Beim Befahren der Uferzone beträgt die maximale Geschwindigkeit 10 km/h. Als Uferzonen gelten auf dem ganzen See 300 m Uferabstand, die Luzerner Seebucht, die Horwer Seebucht und der hintere Teil der Küssnachter Seebucht.

Das Fahren in der Uferzone mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist verboten.

In der Luzerner Seebucht dürfen Segelboote nicht eingesetzt werden.



## **Kanton Oberwalden**

Vierwaldstättersee, Alpnachersee, Sarner See und Lungerer See: Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen (Strandbäder) und dürfen mit Schiffen nicht durchfahren werden. Dasselbe gilt für Bestände von Seerosen, Schilf und Binsen.

Auf dem Vierwaldstättersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit in der inneren und äußeren Uferzone bis 300 m vom Ufer entfernt 10 km/h – außerhalb der Uferzonen bei Tag 50 km/h, bei Nacht 30 km/h.

Längsfahrten in der inneren Uferzone sind nur im Alpnachersee gestattet. Auf dem Sarner- und Lungerer See beträgt die Höchstgeschwindigkeit in der inneren Uferzone bis 150 m vom Ufer entfernt, im Sarner See zudem nördlich der Linie Bruderklausenhof (Wilten) – Seehof (Sachseln) 10 km/h – außerhalb der Uferzone 20 km/h.

Das Wasserskifahren ist auf dem Vierwaldstättersee und dem Alpnachersee außerhalb der Uferzonen von 8.00 – 21.00 Uhr erlaubt. Auf dem Sarner- und dem Lungerer See ist das Wasserskifahren verboten. Das Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten ist auf allen Seen im Kanton Obwalden verboten. Das Verwenden von Sonderfahrzeugen und Flößen ist genehmigungspflichtig.

## **Kanton Tessin**

Ausländische Touristen, die mit Motor- oder Segelbooten auf den Seen des Kantons fahren möchten, sind verpflichtet, die temporäre Bewilligung mit den entsprechenden Kontrollschildern zu beantragen. Dies gilt auch bei Tagesfahrten! Man kann sich an folgende Verkehrsvereine wenden:

- Locarno e Valli: Largo Zorzi-cp 372 – 6601 Locarno Tel.: 091/751 03 33 Fax: 091/751 90 70
- Malcantone: Piazza Lago-cp – 6987 Caslano Tel. 091/606 29 86 Fax: 091/606 52 00

## **Außenbordmotoren**

Zweitaktmotoren, die vor Januar 1972 gebaut wurden, sind nicht mehr zugelassen; das Öl des Gemisches muss von guter Qualität und biologisch abbaubar sein; der Motor soll sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Verschmutzung verursachen.

## **Innenbordmotoren**

Der Motorraum muss abgeschottet und vollkommen wasserdicht sein, andernfalls muss unter dem Motor auf seiner gesamten Länge und Breite eine Auffangwanne mit einem 3 cm hohen Rand angebracht sein, in der eventuell auslaufende Stoffe aufgefangen werden. Die für die Leerung der Bilge vorgesehenen Handpumpen und elektrischen Pumpen dürfen die Flüssigkeit nicht in die Auffangwanne leiten.

## **Gefährliche Stellen, Untiefen, Felsen etc.**

### **Bielersee**

Aaredelta Hagneck, Untere Bielerbucht.

### **Bodensee und Untersee**

Das Befahren des Rheins unterhalb von Stein am Rhein wird wenig erfahrenen Schiffsführern und mit schwach motorisierten Booten dringend abgeraten. Die Schifffahrt wird von mehr als einem Dutzend gefährlicher Riffe behindert.

### **Genfer See**

St. Sulpice, Mündung der Venoge, Vilette, Buchillon, Rivaz, Felsen bei Bouveret, Felsen vor Bellerive, Mont de Corsier.

### **Linth-Kanal**

In der Regel ist der Kanal nur während der Sommermonate befahrbarer. Er hat gefährliche Stromschnellen mit Felsköpfen bei Ziegelbrücke (Durchfahrt ist signalisiert). Das Überholen, Wenden oder Kreuzen eines anderen Schiffes ist untersagt.



## Luganer See

Damm von Melide, Enge von Lavena.

## Lago Maggiore

Inseln von Brissagio.

## Murtensee

Pointe de Greng, vor Guèvaux und Môtier.

## Lac de Neuchâtel (Neuenburgersee)

Sehr flache Ufer am Nordende und Südost-Ufer des Sees, Ausfahrt aus dem Broye-Kanal (eine Seekarte wird dringend empfohlen). An verschiedenen Orten mit wechselndem Standort befinden sich Bagger. Achtung auf die Verankerung dieser Bagger! Schießzone: Vor Forel Schießanzeigen in den Häfen beachten. Ein gelber Ballon vor Forel zeigt an, dass an diesem Tag geschossen wird.

## Vierwaldstättersee

**Luzern:** Ufer überall stark abfallend.

**Nidwalden:** Felsige Ufer, Untiefen bei Stansstad und am Alpnachersee.

**Uri:** Reussmündung, Axen, Isleten, Bauen, Schillerstein.

**Obwalden:** Sarnersee, Einmündung Melchaa Sarnen, Dreiwasserkanal Giswil und Eibach Sachseln.

## Zürich See

"Tannli" Wollishofen, Stierenkuh, Bächau, Röhliweg, Tonne-Gubelfelsen, Säfnerstein, Stierenstein, Richterswil, Stäfner-Boden, Tannlifelsen, Schirmensee, Rahmenhorn. Die Untiefen auf dem Züricher See sind entweder durch Baken mit rotem auf der Spitze stehendem Dreieck oder durch schwimmende Tonnen und Bojen mit rot-weißem Schachbrettmuster gekennzeichnet. Bei Nacht kann zusätzlich ein rotes Licht gesetzt werden.

## Für Motorboote freigegebene Gewässer

Seen	Zuständige kantonale Verwaltung
Ägerisee	Zug (für Wanderboote werden keine Fahrgenehmigungen erteilt)
Bielerseer	Bern, Neuchâtel
Bodensee und Untersee	Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau (Boote mit Außenbordmotoren über 10 PS mit Gemischschmierung werden nicht zugelassen)
Brienzersee	Bern
Genfer See	Genf, Waadt, Wallis
Lac de la Gruyère	Freiburg (nur für Boote bis 8 PS)
Hallwiler See	Aargau, Luzern (Wanderboote mit Verbrennungsmotoren werden auf den Gewässern des Kantons Aargau nicht zugelassen/Segelboote als Wanderboote nur mit Ausnahmegenehmigung)
Lac de Joux	Waadt
Klötaler See	Glarus
Lauerzer See	Schwyz (keine Genehmigung für Wanderboote)
Luganer See	Tessin
Lago Maggiore	Tessin
Murtensee	Fribourg/Vaud
Lac de Neuchâtel	Bern, Neuchâtel, Freiburg, Waadt
Sarner See	Obwalden (keine Genehmigung für Wanderboote)



Seen	Zuständige kantonale Verwaltung
Sempacher See	Luzern (keine Zulassung für motorisierte Wanderboote)
Sihl See	Schwyz (keine Genehmigung für Wanderboote)
Schiffener See	Freiburg (nur für Boote bis 8 PS)
Thuner See	Bern
Vierwaldstätter-, Alpnacher- und Urner See	Uri, Schwyz, Luzern, Obwalden, Nidwalden (Wanderboote werden nur mit spezieller Ausnahmegewilligung zugelassen)
Wägithaler See (für Boote bis 6 PS)	Schwyz (Wanderboote werden nur mit spezieller Ausnahmegewilligung zugelassen)
Walensee, Zürichsee	Glarus, St. Gallen, Schwyz, Zürich
Wohlensee	Bern
Zuger See	Zug, Schwyz (motorisierte Wanderboote nicht zugelassen)
Aare (zwischen Biel und Solothurn)	Bern, Solothurn, Aargau
l'Arve	Genf
Broye-Kanal	Bern, Fribourg, Neuchâtel
Doubs	Jura
Limmat	Aargau
Linthkanal	Zürich
Rhein (Strecke Basel-Rheinfelden und Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Aargau Schaffhausen-Stein am Rhein)	Zürich, Basel/Land, Basel Stadt
Saane	Fribourg
Alte Zihl	Bern
Zihl-Kanal	Bern, Neuchâtel

## 6. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

### Führerscheine

Ausländische Bootsfahrer müssen den Sportbootführerschein besitzen, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist. Der amtliche Sportbootführerschein "Binnen" und das Bodenseeschifferpatent werden anerkannt.

Auf dem **Bodensee** besteht Führerscheinplicht für Motorboote über 6 PS (4,41 kW) und Segelboote über 12 qm Segelfläche.

Für Boote unter **Schweizer Flagge** ist zum Führen von Booten mit einem Motor über 6 kW (8,16 PS) und Segelbooten mit mehr als 15 qm Segelfläche, der Sportbootführerschein erforderlich.

### Funkzeugnis

Möchte der Schiffsführer am UKW-Binnenfunk teilnehmen, ist das **UBI** (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk) erforderlich. Mindestalter: 16 Jahre.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit. Weitere Informationen im Merkblatt der ADAC-Sportschiffahrt [„Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“](#).



## 7. Sicherheitsausrüstung an Bord

In der Schweiz ist für ausländische Schiffe folgende Sicherheitsausrüstung an Bord vorgeschrieben:

### ■ Ruderboote

Schöpfer oder Eimer - Horn oder Mundpfeife.

### ■ Segelboote bis 15 m<sup>2</sup> Segelfläche

Schöpfeimer, Bootshaken, Ruder oder Paddel, Notflagge, Horn oder Mundpfeife, eine ohnmachtsichere Rettungsweste pro Person.

### ■ Segelboote über 15 m<sup>2</sup> Segelfläche

Anker mit Trosse oder Kette, Tauwerk, Schöpfeimer, Bootshaken, Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann, Notflagge, Hupe oder Horn, Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt wenn ein eingebauter Motor vorhanden ist, eine ohnmachtsichere Rettungsweste pro Person.

### ■ Motorboote bis 30 kW Antriebsleistung

Anker mit Trosse oder Kette, Schöpfeimer, Bootshaken, Ruder oder Paddel, Notflagge, Hupe oder Horn, Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, eine ohnmachtsichere Rettungsweste für jede Person an Bord.

### ■ Motorboote mit mehr als 30 kW Antriebsleistung

Eimer, Lenzpumpe, Hupe oder Horn, Notflagge rot 60x60 cm, Bootshaken, Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt werden kann. Anker mit Trosse oder Kettenvorlauf (drei Schiffslängen) mind. 20 m, Tauwerk mit ausreichender Haltekraft, Feuerlöscher 2 kg bei Einbaumotor, zusätzlicher Feuerlöscher sofern Heiz- und Kocheinrichtung vorhanden, Rettungsring mit 10 m Wurfleine, Rettungsweste oder – kragen für jede an Bord befindliche Person (für Kinder nur passende entspr. Körpergröße).

## 8. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

### Allgemeine Vorschriften für den Gewässerschutz

Schiffe mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können.

Die Außenhaut eines Schiffes darf nicht zugleich als Wand von Behältern mit Wasser gefährdenden Stoffen dienen.

Unter Innenbordmotoren und anderen Aggregaten sind geeignete Auffangwannen anzubringen, wenn nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe auslaufen und ins Wasser gelangen können.

Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Brennstoff nicht mehr als 2 Volumen-Prozent Öl enthält (Mischungsverhältnis 1:50) und wenn keine Kondensate aus dem Kurbelwellengehäuse ins Wasser gelangen können. Es darf nur noch biologisch abbaubares Öl verwendet werden.

Antriebs- und Hilfsmotoren sowie Auspuffanlagen müssen so gebaut und unterhalten sein, dass die Vorschriften über Abgase der Schiffsmotoren eingehalten werden.

### Bestimmungen für den Lago Maggiore und dem Luganer See

#### Außenbordmotoren

Zweitaktmotoren, die vor Januar 1972 gebaut wurden, sind nicht mehr zugelassen; das Öl des Gemisches muss von guter Qualität und biologisch abbaubar sein. Der Motor soll sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Verschmutzung verursachen.

#### Innenbordmotoren

Der Motorraum muss abgeschottet und vollkommen wasserdicht sein, andernfalls muss unter dem Motor auf seiner gesamten Länge und Breite eine Auffangwanne mit einem 3 cm hohen Rand angebracht sein, in der eventuell auslaufende Stoffe aufgefangen werden. Die für die Leerung der



Bilge vorgesehenen Handpumpen und elektrischen Pumpen dürfen die Flüssigkeit nicht in die Auffangwanne leiten.

## 9. Versicherungspflicht für Sportboote

In der Schweiz besteht Haftpflichtversicherungszwang für alle Boote mit Motor und Segelboote über 15 qm Segelfläche. Deckungssumme 2 Millionen Franken je Schadenereignis für Personen- und Sachschäden. Ausländische Versicherungen können anerkannt werden, wenn die Deckungssumme den Schweizer Bestimmungen entspricht.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

**ADAC-WassersportHaftpflicht.** Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

**ADAC-WassersportKasko.** Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

**ADAC-Skipperhaftpflicht.** Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skipper als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

**Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:**

[www.adac.de/versicherung](http://www.adac.de/versicherung)

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

## 10. Benutzung von Funkgeräten

Auf allen Binnenschiffahrtsstraßen ist es Pflicht, die Urkunde über die Frequenzuteilung mitzuführen. Diese erteilt die Bundesnetzagentur in Hamburg.

## 11. Notruf für den Binnenbereich

Notmeldungen können als allgemeine Notmeldung an die Alarmzentralen abgegeben werden. Folgende Telefonnummern stehen dafür bereit:

**117 Polizei**

**144 Unfallrettung/Notarzt oder über die Polizei**

**112 über Mobilnetz**

## 12. Wetterberichte

Die aktuellsten Wettermeldungen und Wettervorhersagen sind erhältlich von MeteoSchweiz unter der **Telefonnummer 162**. Anrufe aus dem Ausland: +41 848 800 162 (normaler Tarif für Anrufe in die Schweiz). [www.meteoschweiz.ch](http://www.meteoschweiz.ch)

Wettermeldungen werden von den Schweizer Radiostationen hauptsächlich auf UKW ausgestrahlt. Private Regionalsender geben stündlich Wetter- und Windmeldungen durch.

Sturmwarnung wird an fast allen Schweizer Seen durch Blinkscheinwerfer gegeben. Zu unterscheiden sind:

### **Sturmwarnung**

Aufleuchten von orangefarbenen Blinkscheinwerfern mit ca. 40 Intervallen pro Minute bedeutet Vorsichtsmeldung über mögliches Aufkommen von plötzlich einsetzenden Sturmwinden.



## Sturmwarnung

Aufleuchten von orangefarbenen Blinkscheinwerfern mit ca. 90 Intervallen pro Minute kündigt unmittelbare Sturmgefahr an. **Alle Sportboote haben Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und unverzüglich den nächsten Hafen oder das windgeschützte Ufer anzulaufen.**

## 13. Ausübung weiterer Wassersportarten

### Wasserski

Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet in der Zeit von 8.00 bis spätestens 21.00 Uhr.

In den Uferzonen (300 m) ist das Fahren mit Wasserski außerhalb behördlich bewilligter Startgassen und gekennzeichneten, ausschließlich diesem Zweck dienender Wasserflächen verboten.

Der Schiffsführer des schleppenden Schiffes muss von einer geeigneten Person begleitet sein, die das Schleppseil und den Wasserskifahrer beobachtet.

Das schleppende Schiff und der Wasserskifahrer haben von anderen Schiffen und von Badenden einen Abstand von mindestens 50 m zu halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.

Das Schleppen von Fluggeräten (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

Auf Flüssen und Kanälen sind Wasserskistrecken an beiden Ufern mit dem Hinweiszeichen "Erlaubnis zum Wasserskifahren" bezeichnet.

### Das Wasserski fahren ist an folgenden Stellen strengstens verboten:

- Lago Lugano: Bucht von Lugano zwischen Paradiso Conca d'Oro und Castagnola Villa Favorita; Lago di Ponte Tresa.
- Lago Maggiore: Bucht von Locarno zwischen dem neuen Hafen Lanca degli Stornazzi und Minusio Kirche San Quirico; Bucht von Ascona zwischen dem Vorsprung von San Michele und dem Lido.

### Tauchen

- Beim Tauchen von Land aus ist eine Tafel Buchstabe "A" der Internationalen Signalflaggenordnung (Doppelstander, dessen Hälfte am Stock weiß, dessen andere Hälfte blau ist) aufzustellen. Beim Tauchen vom Gewässer aus muss diese Tafel von allen Seiten sichtbar sein; sie ist bei Nacht und unsichtigem Wetter wirksam anzuleuchten.
- Schiffe müssen gegenüber einem so gekennzeichneten Tauchgebiet einen Mindestabstand von 50 m halten.
- Sporttauchen ist verboten auf den Fahrlinien der Kursschiffe - in engem Fahrwasser - bei Hafeneinfahrten und in der Nähe von behördlich zugelassenen Liegeplätzen.

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)**. Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-1805660560.**

## 14. Infos zum Chartern

### Verzeichnis von Charterfirmen

Die ADAC-Sportschiffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben



sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden.

## 15. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

[www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **Reiseinformationen unter:**

[www.adac.de/ReiseService](http://www.adac.de/ReiseService)

- **Botschaft:**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Willadingweg 83  
3006 Bern  
Tel.: +41 (0) 3 13 59 41 11  
Fax: +41 (0) 3 13 59 44 44  
E-Mail: [info@bern.diplo.de](mailto:info@bern.diplo.de)  
[www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de)

- **Generalkonsulate:**

1209 Genf, 28 c  
Chemin du Petit-Saconnex  
Tel.: (022) 7 30 11 11

8001 Zürich,  
Kirchgasse 48,  
Tel.: (01) 2 65 65 65

- **Schweiz Tourismus**

Auskünfte und Prospektmaterial sind über die folgenden gebührenfreien Nummern erhältlich.  
Tel.: 00800 10 02 00 30 (Mo.-Sa. 8.30-19.00 Uhr)  
Fax: 00800 10 02 00 31  
E-Mail: [info@myswitzerland.com](mailto:info@myswitzerland.com)  
[www.myswitzerland.com](http://www.myswitzerland.com)

- **Touring-Club der Schweiz (TCS)**

Chemin de Blandonnet 4  
Case postale 820  
CH-1214 Vernier  
Tel.: 02 24 17 27 27  
Fax: 02 24 17 24 05  
E-Mail: [international@tcs.ch](mailto:international@tcs.ch)

- **Automobil-Club der Schweiz (ACS)**

Wasserwerksgasse 39  
CH-3000 Bern 13  
Tel.: 03 13 28 31 11  
Fax: 03 13 11 03 10  
E-Mail: [acszv@acs.ch](mailto:acszv@acs.ch)





#### ■ Schweizerischer Bootbauer-Verband

Geschäftsstelle  
c/o C&F Personal und Führung  
David Clavadetscher  
Mühlethalstr. 4  
4800 Zofingen  
Tel.: 062 7 51 91 88  
Fax: 062 7 51 91 45  
E-Mail: [sbc@bootbauer.ch](mailto:sbc@bootbauer.ch)  
[www.bootbauer.ch/werftd.htm](http://www.bootbauer.ch/werftd.htm)

#### ■ Bundesnetzagentur

Außenstelle Hamburg  
Sachsenstr. 12 und 14  
20097 Hamburg  
Tel.: (040) 23 65 50  
Fax: (040) 23 65 51 82

Ein Verzeichnis von Kran- und Slipmöglichkeiten, Reparaturwerkstätten, Werften, Motorenservice, Liegeplätze, Winterlager und Bootsverleih bietet der Schweizerische Bootbauer-Verband. Die Werften kümmern sich fachmännisch um die Pflege, die Wartung, die Reparaturen und den Unterhalt von Arbeits- und Sportbooten. Sie importieren und exportieren Boote und Motoren, handeln mit nautischem Zubehör und Trailern für den Bootstransport und führen selber Bootstransporte durch.

## 16. Gewässerkarten und nautische Literatur

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen (z. B. Edition Maritim oder Delius Klasing) zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

#### Unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt) erhalten Sie den ADAC Marinaführer online

Über 1600 Marinas in den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern sind über ADAC maps via iPhone, iPad und Internet digital abrufbar. Auch eine Androidversion ist verfügbar. So werden die Törn-Planung zum Kinderspiel und Handbücher oftmals überflüssig.

Die Basiseinträge geben alle relevanten nautischen Informationen. GPS-Koordinaten, Strömungen sowie die Kontaktdaten des Hafenmeisters helfen bei der Ansteuerung der Marina. Zudem erhält man Hinweise zur Betonung und Befeuern sowie über nautische Besonderheiten. Die Kernleistungsbereiche einer Marina werden europaweit einheitlich klassifiziert, über 1000 Marinas wurden durch ADAC-Inspektoren überprüft. Versorgungseinrichtungen werden in einem übersichtlichen Piktogrammblock dargestellt. Die stetig erweiterten Premiueinträge verfügen zudem über Multimediaelemente.

Der digitale Marinaführer in ADAC maps verbindet erstmals nautische mit landgebundenen Informationen in über 40 Kategorien. So erfahren Skipper aus einer Hand alles über die angesteuerte Marina und deren Umgebung.

#### ■ Gewässerhandbücher sind verkäuflich über den

Nautic Verlag GmbH  
CH-5722 Gränichen  
Rüthofstr. 22  
Tel.: 062/8 42 88 80  
Fax: 062/8 42 88 81,  
E-Mail: [onv@maritim.ch](mailto:onv@maritim.ch)  
[www.maritim.ch](http://www.maritim.ch)

#### ■ Gewässerkarten

Eine Flusskarte des Kantons Aargau gibt es beim Straßenverkehrsamt des Kantons Aargau.





# Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat .

## ■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchtbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



## ■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

## ■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



**Neuer Service seit 2012:** Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

## ■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerscheinen, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.



## ■ ADAC Marinaführer digital

Der in ADAC Maps integrierte kostenlose elektronische Hafenslotse bietet umfassende Informationen zum Ansteuern, Anlegen und für den Landgang in über 1600 Marinas in 20 Ländern. Über 1000 davon sind vom ADAC mit Steuerrädern klassifiziert.

## ■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.



## ■ ADAC Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

## ■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter [www.adac.de/newsletter](http://www.adac.de/newsletter) – Schwerpunkt Reise

## ■ Mehr Informationen unter

[www.adac.de/sportschifffahrt](http://www.adac.de/sportschifffahrt) oder [sportschifffahrt@adac.de](mailto:sportschifffahrt@adac.de)

**ADAC**